

## Ausbildungen aus welchen Ländern können anerkannt werden?

Bei der Bildungsdirektion Oberösterreich ist eine Anerkennung grundsätzlich möglich für Ausbildungen, die

- in einem Mitgliedstaat der EU erworben wurden.
- in einem Drittstaat erworben wurden, wenn bereits ein anderer EU-Mitgliedstaat diese Ausbildung anerkannt hat und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in diesem Staat vorliegen.

Es ist nicht zwingend notwendig, dass die Ausbildung auch in dem Land erworben wurde, dessen Staatsbürgerschaft die antragstellende Person besitzt! Beispielsweise ist eine Anerkennung für Oberösterreich möglich, wenn eine französische Staatsbürgerin eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin in Deutschland absolviert hat.

## Welche Staatsbürgerschaft müssen Anerkennungswerbende besitzen?

Grundlage für die Anerkennung ist das Oö. Berufsqualifikationenanerkennungsgesetz (Oö. BAG).

Dieses gilt für

- Personen mit Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates.
- alle anderen Personen, denen dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländern. Darunter fallen insbesondere Personen mit Aufenthaltsgenehmigung inklusive freiem Zugang zum Arbeitsmarkt, zB. Familienangehörige einer Person mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates.

## Welche inhaltlichen Voraussetzungen müssen Berufsqualifikationen aufweisen?

Die Ausbildung muss in dem Staat, in dem sie erworben wurde dazu berechtigen, hauptberuflich die Bildung und Betreuung von Kindergruppen im jeweiligen Alter auszuüben. Eine Anerkennung wird dementsprechend gesondert für die verschiedenen Organisationstypen (Krabbelstube, Kindergarten, Hort, heilpädagogischer Kindergarten, heilpädagogischer Hort) ausgesprochen.

Oberösterreich kennt keine „Ergänzungspädagogen“ bzw. „Ergänzungspädagoginnen“, so dass für eine Anerkennung im Herkunftsland die Befähigung zur eigenverantwortlichen Gruppenführung bestehen muss. Besteht diese Befähigung nicht, kann jedoch möglicherweise eine Anerkennung als pädagogische Assistentkraft erfolgen.

### **In welchen Bundesländern darf man nach Anerkennung tätig werden?**

Da Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Österreich in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer fallen, gilt eine von der Bildungsdirektion für Oberösterreich ausgesprochene Anerkennung grundsätzlich für die Arbeit in oberösterreichischen Einrichtungen.

Inwieweit eine Anerkennung für Oberösterreich auch in anderen Bundesländern zur Berufsausübung berechtigt, ist bei den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen zu erfragen.

### **Ich habe bereits eine Anerkennung in einem anderen Bundesland durchführen lassen. Muss ich bei einem Wechsel in eine oberösterreichische Einrichtung eine neue Anerkennung beantragen?**

Nein. Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz akzeptiert bereits durch andere Bundesländer ausgesprochene Anerkennungen automatisch und ohne weiteren Handlungsbedarf.

### **Ich habe meine Ausbildung in einem Drittstaat absolviert, und noch keine Anerkennung eines anderen EU-Mitgliedstaates. Wie gelange ich zu einer Berufsberechtigung?**

Für diese Ausbildungen ist eine sog. „Nostrifikation“ durchzuführen. Zuständig dafür ist das Ministerium für Bildung, Wirtschaft und Forschung in Wien.

### **Ich bin ausgebildete Lehrkraft, in meinem Herkunftsstaat gibt es jedoch keine staatlich geregelten Horte. Darf ich als pädagogische Fachkraft im Hort arbeiten?**

Da in Staaten, in denen es anstatt Horten ein ganztägiges Schulsystem bzw. Nachmittagsbetreuungen für Schulkinder gibt, Lehrkräfte in der Regel die entsprechende Bildung und Betreuung von Schulkindern übernehmen dürfen, ist eine Anerkennung als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen im Regelfall möglich. Eine gesicherte Beurteilung kann jedoch nur im Einzelfall und nach Vorlage der Zeugnisse erfolgen.

### **Welche Sprachkenntnisse muss ich aufweisen, damit eine Anerkennung ausgesprochen wird?**

Pädagogische Fachkräfte in allen Einrichtungsarten müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen aufweisen. Hintergrund sind die

vielfältigen Aufgaben im Bereich Sprachförderung der betreuten Kinder, die solide Sprachkenntnisse der Fachkraft notwendig machen.

Werden keine Deutschkenntnisse in diesem Sinne nachgewiesen, kann eine Anerkennung dennoch erfolgen. Das Fehlen der Kenntnisse wird jedoch in allen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich ausgestellten Dokumenten vermerkt. Ob jemand ohne ausreichende Deutschkenntnisse eingestellt wird und wie bzw. von wem die Aufgaben der Sprachförderung alternativ erfüllt werden, entscheidet der künftige Arbeitgeber in Eigenverantwortung.

### **Ich wohne aktuell noch im Ausland, möchte aber bereits eine Anerkennung beantragen. Ist das möglich?**

Ja, ein Antrag ist auch möglich, wenn kein Wohnsitz in Österreich besteht. Dies gilt auch für Grenzgänger, die generell keinen Umzug nach Österreich planen.

### **Muss ich bei einer Anerkennung Lehrinhalte der österreichischen Ausbildung nachholen?**

Die Ausbildung für österreichische pädagogische Fachkräfte umfasst auch die rechtlichen Rahmenbedingungen von Kinderbetreuung und Aufsichtspflicht über Kinder, sowie die in allen österreichischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verwendeten pädagogischen Grundlagendokumente. Personen mit ausländischer Ausbildung haben dazu keine Kenntnisse erworben, so dass diese Inhalte im Regelfall nachzuholen sind.

In Einzelfällen kann die Nachholung weiterer Inhalte vorgeschrieben werden.

### **Wie hole ich die fehlenden Lehrinhalte nach?**

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der Ablegung einer mündlichen Eignungsprüfung und der Absolvierung eines sogenannten „Anpassungslehrganges“. Dabei handelt es sich um ein von der Bildungsdirektion angebotenes zweitägiges Seminar. Das Seminar wird zweimal jährlich abgehalten.

**Ich möchte eine Eignungsprüfung absolvieren, habe aber beispielsweise aufgrund großer Entfernung meines Wohnortes nach Linz oder Betreuungspflichten für Angehörige keine Möglichkeit, nach Linz zu kommen. Wie gehe ich vor?**

Die Eignungsprüfungen finden grundsätzlich über eine Videokonferenzplattform statt und sind daher auch aus der Ferne absolvierbar.

**Kann ich Terminwünsche für meine Eignungsprüfung bekannt geben?**

Nein. Prüfungstage werden von der Bildungsdirektion für Oberösterreich festgesetzt und im Regelfall nicht gesondert an einzelne Kandidatinnen vergeben. Sollten Sie nach Einladung zu einem Termin verhindert sein ist unverzüglich Kontakt mit der Behörde aufzunehmen.

**Welche Kosten entstehen in einem Anerkennungsverfahren?**

Im Anerkennungsbescheid wird ein Betrag von € 148,80,- vorgeschrieben. Dieser ist *nach Erhalt des Bescheides* auf das angegebene Konto zu überweisen. Es handelt sich dabei um eine Landesverwaltungsabgabe bzw. um Stempelgebühren des Bundes.

Wird die Absolvierung der Eignungsprüfung gewählt:

In der Verständigung vom Prüfungstermin wird zusätzlich eine Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,- zur Einzahlung vorgeschrieben. Dieser Betrag ist *vor Ablegung der Prüfung* auf das angegebene Konto einzuzahlen. Am Prüfungstag ist die Einzahlung durch Vorlage eines Einzahlungsbeleges nachzuweisen, ohne Zahlungsbeleg wird keine Bestätigung über die Ablegung der Prüfung ausgestellt.

Für die Absolvierung des Seminars fallen keine zusätzlichen Kosten an.

**Ab wann darf ich in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung arbeiten?**

Nach Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine erste Vorprüfung durch die Bildungsdirektion Oberösterreich. Danach ergeht eine Information, für welche Einrichtungstypen eine Anerkennung möglich ist. Mit diesem Schreiben ist bereits eine Bewerbung auf offene Stellen möglich.

Sie können dann im Rahmen einer sogenannten „Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis“ eingestellt werden, d.h. dann, wenn sich auf eine ausgeschriebene Stelle niemand geeignetes mit abgeschlossener österreichischer oder bereits anerkannter ausländischer Ausbildung beworben hat. Das Anerkennungsverfahren (inklusive positiver Ablegung der Eignungsprüfung oder Absolvierung des Anpassungslehrganges) muss dann

innerhalb etwa eines Jahres abgeschlossen werden. Sollte bis dahin kein Abschluss des Verfahrens erfolgen, muss der Dienstgeber die Stelle neu ausschreiben.

### Wie ist der Ablauf eines Anerkennungsverfahrens bei der Bildungsdirektion Oberösterreich?

- 1. Die antragstellende Person füllt das entsprechende Antragsformular unter <https://www.bildung-ooe.gv.at/Elementarpaedagogik/Sonstige-Formulare.html> aus und übermittelt es an die Abteilung Elementarpädagogik.**

Zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular sind bei der Abteilung Elementarpädagogik folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopien der relevanten Zeugnisse in der Sprache des Herkunftslandes.
- Übersetzung aller Dokumente ins Deutsche durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. Als freiwillige Serviceleistung der Bildungsdirektion können Dokumente in englischer Sprache auch ohne diese Übersetzung bearbeitet werden.
- Nachweis der Staatsbürgerschaft, beispielsweise Reisepass oder Personalausweis bzw. Nachweis der Aufenthaltsberechtigung.
- Allenfalls Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

- 2. Der Antrag und die Unterlagen werden in der Abteilung Elementarpädagogik geprüft. In der Folge erhält die antragstellende Person ein Informationsschreiben, für welche Einrichtungstypen eine Anerkennung möglich ist.**

Das Informationsschreiben enthält gleichzeitig einen Hinweis auf allenfalls fehlende und nachzuholende Kenntnisse.

- 3. Die antragstellende Person teilt der Abteilung Elementarpädagogik ihre Wahl - Eignungsprüfung oder Seminar - mit. Wurde die Ablegung der Eignungsprüfung gewählt, erfolgt eine Vormerkung für den nächsten Prüfungstermin.**

Termine finden im Regelfall mehrmals jährlich statt. Steht ein Termin fest, erfolgt die Terminvergabe. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden ca. 8 Wochen vor dem geplanten Termin verständigt. Sie erhalten den Tag und eine Uhrzeit für ihre Prüfung genannt und werden zur verbindlichen Anmeldung zur Prüfung aufgefordert. Gemeinsam mit dieser Verständigung erhalten sie die von der Abteilung Elementarpädagogik verfasste Lernunterlage aus dem allgemeinen Prüfungsteil. Gesetze und informative Unterlagen für das ergänzende Selbststudium des fachspezifischen Teils finden die

Kandidatinnen und Kandidaten auf <https://www.bildung-ooe.gv.at/Elementarpaedagogik.html>.

Wird das Seminar gewählt, erfolgt eine Vormerkung für den nächsten Termin. Termine finden zweimal jährlich statt.

#### 4. Nach Entscheidung zwischen Eignungsprüfung und Seminar ergeht der Anerkennungsbescheid.

Dieser wird per RSb Brief an die im Antragsformular genannte Adresse verschickt. Mit dem Bescheid alleine wird das vom Oö. KBB-DG geforderte sog. „fachliche Anstellungserfordernis“ für die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft **nicht** erfüllt, dh. es liegt noch keine uneingeschränkte Berufsberechtigung vor. Es ist zusätzliche die Bestätigung über die positiv absolvierte Prüfung oder das vollständig besuchte Seminar notwendig.

#### 5. Ablegung der Prüfung oder Besuch des Seminars

Das Anerkennungsverfahren ist damit abgeschlossen und der Beruf der pädagogischen Fachkraft in der entsprechenden Einrichtungsart darf ohne Einschränkungen ausgeübt werden.